

Jugendschutzgesetz

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt 

Dieses Gesetz gilt (zum Teil) nicht für verheiratete Jugendliche.

	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG)	x	x	bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben (§ 4 JuSchG)			
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) (§ 5 JuSchG)	x	x	bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege (§ 5 JuSchG)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 JuSchG)			
Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.) (§ 7 JuSchG)			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (§ 8 JuSchG)			
Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln (§ 9 JuSchG)			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier o. Ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern]) (§ 9 JuSchG)			
Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§ 10 JuSchG)			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (§ 11 JuSchG) (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!) Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (§ 12 JuSchG)			
Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (§ 13 JuSchG)			

 = Mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.